

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit dem 01.01.2005 sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das Vierte Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) eingegliedert.

Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine soziale Leistung im Rahmen der Sozialhilfe, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Dies bedeutet, dass Kinder bzw. Eltern nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Verfügt ein Kind oder verfügen die Eltern gemeinsam über ein jährliches Gesamteinkommen ab 100.000 EUR, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- die das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
- die das **18. Lebensjahr** vollendet haben **und** unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt **nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen** bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht getrennt lebenden Ehegatten, des Lebenspartners** oder des **eheähnlichen Partners**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Miet- und Pachteinnahmen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Anteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten / Lebenspartners
- Zinsen
- Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstiges Einnahmen in Geld oder Geldeswert

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen
- PKW
- Bargeld
- Wertpapiere
- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

Nicht angerechnet auf die Leistungen wird ein Freibetrag in Höhe von 2.600 EUR bei Alleinstehenden und in Höhe von 3.214 EUR bei Verheirateten / Lebenspartnern

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltspflichtigen** jährlich einen Betrag von **100.000 EUR** (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**,
- **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

Hinweis: Wohngeld und Grundsicherung schließen sich grundsätzlich gegenseitig aus!

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach dem SGB XII
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei mehreren Personen in Haushaltsgemeinschaft jeweils anteilig)
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.

Dies bedeutet beispielsweise für einen Alleinstehenden mit einer Miete von 250 EUR, Heizkosten von 50 EUR und einer Rente von 200 EUR einen Grundsicherungsbedarf von

| | | |
|---|-------------------|---------------------------------------|
| | | Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen |
| Regelsatz Haushaltsvorstand | 359,00 EUR | |
| Unterkunftskosten | 250,00 EUR | |
| Heizkosten | 50,00 EUR | |
| Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung | | |
| Mehrbedarf von 17 % wegen Merkmal G im Schwerbehindertenausweis | <u>61,03 EUR</u> | |
| Bedarfssumme | <u>720,03 EUR</u> | |
| abzüglich Netto-Renteneinkommen | <u>200,00 EUR</u> | |
| ergibt einen Grundsicherungsbedarf von | <u>520,03 EUR</u> | |

Für ein Ehepaar bzw. für eine eheähnliche Gemeinschaft (beide sind über 65 Jahre alt) mit einer Miete von 300 EUR, Heizkosten von 66 EUR, einer Rente des Ehemannes von 600 EUR und einer Rente der Ehefrau von 300 EUR besteht ein Grundsicherungsbedarf von

| Bedarf | Ehemann | Ehefrau | Für Ihre Zahlen | |
|--|-------------------|-------------------|-----------------|--------|
| Regelsatz Haushaltsvorstand bzw. Haushaltsangehörigen | 323,00 EUR | 323,00 EUR | 323,00 | 323,00 |
| Unterkunftskosten (für jeden anteilig) | 150,00 EUR | 150,00 EUR | | |
| Heizkosten (für jeden anteilig) | 33,00 EUR | 33,00 EUR | | |
| Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung | | | | |
| Mehrbedarf von 17 % wegen Merkmal G | | | | |
| Bedarfssumme | <u>506,00 EUR</u> | <u>506,00 EUR</u> | | |
| abzüglich Rente | <u>600,00 EUR</u> | <u>300,00 EUR</u> | | |
| | 94,00 EUR | | | |
| ergibt einen Überschuss von | | | | |
| ergibt einen ungedeckten Bedarf von | | 206,00 EUR | | |
| abzüglich des Überschusses beim Partner | | <u>94,00 EUR</u> | | |
| ergibt einen Grundsicherungsanspruch von | <u>0,00 EUR</u> | <u>112,00 EUR</u> | | |

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, haben Sie aber Vermögen, das Sie für Ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, gibt es keine Grundsicherung. Nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens können Sie erneut einen Antrag auf Grundsicherung stellen.

Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag kann bei der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich man wohnt, gestellt werden.

Lebt man in einer Einrichtung, sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich man vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt hat.

Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA, Bundesknappschaft) nehmen den Antrag ebenfalls entgegen

Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie sich persönlich oder telefonisch an Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung wenden.

Für die Stadt Oldenburg berät Sie der Fachdienst Soziale Hilfen, Pferdemarkt 14, 26105 Oldenburg,

Telefon 235-2834 (A – H), -3168 (I – N), -2482 (O – Z)

Telefax 235-3443,

eMail: sozialhilfe@stadt-oldenburg.de

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung beraten Sie ebenfalls.